

§14

Löschmittel und -geräte

(1) Auf Lagerplätzen müssen Hydranten oder andere Löschwasserentnahmestellen, entsprechend den einschlägigen Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) vorhanden sein. Das Rohrleitungsnetz muß mindestens 800 l/min Löschwasser bei einem Mindestdruck von 2 atü liefern.

(2) Auf den Lagerplätzen ist eine ausreichende Anzahl an Löscheräten (Schläuche, Standrohre u. a.) bereitzustellen und eine ausreichende Menge Netzmittel-extrakt zu bevorraten.

(3) Die Festlegung der Menge und Anzahl der in den Absätzen 1 und 2 genannten Löschmittel und -geräte hat in Verbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erfolgen.

§15

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Anordnung sind die Halter der Lagerplätze für feste Brennstoffe verantwortlich.

• TGI» 2851/56 - Feuerlöschwesen, Mönch für Feuerlösch-
telche; 2852/56 Feuerlöschwesen, Feuerlöschteich 800 m³ und
1800 m³; 2853/56 Feuerlöschwesen, Feuerlöschteich 45 m³ -
550 ms, vereinfachte Ausführung; 2854/56 Feuerlöschwesen,
Schlammfang für Feuerlöschteiche sowie 2855/56 Feuerlösch-
wesen, Feuerlöschrohrbrunnen, Flachspiegelbrunnen, Tech-
nische Vorschriften

VI.

Sdilußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

Lagerplätze, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits in Betrieb sind und den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, sind bis zum 1. Juli 1962 nach den Bestimmungen dieser Anordnung herzu-richten.

§17

Ausnahmen

(1) In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zu-ständige zentrale Brandschutzorgan Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen dieser Anordnung erteilen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich auszustellen. Ein Durchschlag jeder Ausnahmegenehmigung ist der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, zur Kenntnis zu geben.

§18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1961

Der Minister des Innern

Maron

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1924

Preisordnung Nr. 758/2 vom 24. Februar 1961 — Falz-, Heft-, Sammeldrahtheft-,
Zusamentrag- und sonstige Buchbindereimaschinen -- (Warennummern 32 66 40 00,
aus 32 69 68 00)

Sonderdruck Nr. P 1950

Preisordnung Nr. 1648/1 vom 10. Mai 1961 — Widerstände über 50 Watt - (Waren-
nummern 36 25 16 00, aus 36 29 40 00)

Sonderdruck Nr. P 1954

Preisordnung Nr. 977/1 vom 13. Juli 1961 — Fotoamateurarbeiten — (Warennum-
mer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 1960

Preisordnung Nr. 1625/1 vom 29. Juni 1961 — Paketschalter — (Warennummer
36 81 25 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen **nur** unter Angabe der **P-Nummer** beim Zentral-
Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern
in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6